

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - A - Fz - Uzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 866/90, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 449/69 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(93) 270 endg.; Ratsdok. 8053/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
1. Der Bundesrat verweist im Zusammenhang mit den vorgelegten Kommissionsdokumenten (KOM(93) 270 endg., und KOM(93) 443) auf seinen Beschluß zur Revision der Verordnungen zur Reform der Strukturfonds in - BR-Drucksache 239/93 (Beschluß) - vom 18. Mai 1993.

Der Bundesrat stellt fest, daß die vorgelegten Texte insbesondere die Punkte 4, 9, 14, 17, 19, 27, 34 und 45 der o. g. Bundesratsdrucksache nicht ausreichend beachten.

- EG
A
2. Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, die erwarteten Regelungen beim GATT und der Ausbau des Binnenmarktes schaffen für die deutsche Landwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche neue wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Um den daraus entstehenden Herausforderungen, aber auch den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft mit leistungsfähigen bäuerlichen Betrieben in umweltverträglicher Weise gerecht zu werden, sind weitreichende strukturelle Anpassungen in allen ländlichen Gebieten notwendig.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

- EG
A
3. Die EG-Kommission hat am 22. September 1993 ihre Vorschläge zur Weiterführung des Ziels 5a der Reform der Strukturfonds beschlossen und an den Rat weitergeleitet. Der Bundesrat unterstreicht mit Nachdruck die Bedeutung der 5a-Politik für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktstellung der deutschen Landwirtschaft im Binnenmarkt und gegenüber Drittländern.
- EG
A
5. [A]
4. Der Bundesrat stellt [in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 12. August 1993] fest, daß die Beschlußfassung zu den o. g. Verordnungsvorschlägen unter § 5 Abs. 2 Satz 1 "Erste Alternative" des EUZBLG fällt,
- EG
6. da die Materie innerstaatlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gemäß Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zu regeln wäre.
- EG
A
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dringend darauf hinzuwirken, daß die Kommission noch vor Verabschiedung der Änderungsverordnung die Aufteilung der Mittel für Ziel 5a auf die Mitgliedstaaten und die Auswahlkriterien für die Verordnung (EWG) 866/90 den Mitgliedstaaten zur Billigung vorlegt und wie von den betroffenen Mitgliedstaaten im Agrarrat vom 14. Juni 1993 gefordert, von einer Anwendung des sehr aufwendigen Programmplanungsverfahrens zur Umsetzung von einzelbetrieblichen Vorhaben im Rahmen von Ziel 5a Abstand nimmt.
- Eine Differenzierung der Finanzmittel nach dem Einsatz in Ziel-5b-Gebieten und übrigen Gebieten (mit Ausnahme Ziel-1-Gebieten) darf nicht bedeuten, daß die in Ziel-5b-Gebieten eingesetzten Finanzmittel dort festgeschrieben werden.
- Eine Differenzierung der Förderung in Ziel 5a nach 5b-Gebieten und Gebieten außerhalb ist nicht sachgerecht und sollte daher unterbleiben.
- EG
A
8. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 von der Kommission zu erlassenden Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Politik der Ziele 1, 5a und 5b vor Abgabe eines Votums durch die Bundesregierung im Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raumes dem Bundesrat zur Beschlußfassung zuzuleiten sind.
- Der von der Kommission geplanten Reduzierung des Verfahrens in diesem Ausschuß auf eine Beratungsstufe stimmt der Bundesrat ausdrücklich nicht zu.
- Um die Beratungen in diesem Ausschuß zu vereinfachen, könnten Routinevorlagen, die bestehende Programme ohne substantielle Änderungen fortschreiben, mit der nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für Beschlüsse in diesem Ausschuß vorgesehenen Mehrheit in einem Beratungsgang verabschiedet werden.
- EG
A
9. Die von der Kommission für sich vorgesehenen Haushaltsvorbehalte müssen auch für die Mitgliedstaaten gelten.

- EG
A
10. Der Bundesrat sieht sich aufgrund der oben genannten gravierenden Vorbehalte nicht in der Lage, der Vorlage der Kommission in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.
- Ungeachtet dessen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich weiterhin für eine Verlängerung des Artikels 38 einzusetzen.
- Er bittet die Bundesregierung, vor Abschluß der Beratungen dem Bundesrat über den Verhandlungsstand zu berichten. Der Bundesrat wird ggf. einen erneuten Beschluß fassen.

Änderung der Verordnung (EWG) 2328/91

- EG
A
11. Trotz Streichung der auf die Programmplanung abhebenden Satzteile in den Erwägungsgründen und der Anpassung von Artikel 1 Abs. 2 Unterabsatz 3 der geänderten Fassung der Verordnung 2328/91 beinhaltet diese nach wie vor eine Form der Programmplanung und ein Kofinanzierungssystem mit Vorschüssen und Restzahlungen innerhalb von Jahrestanchen.

Der Bundesrat stellt hierzu folgendes fest:

- Artikel 5 Abs. 2b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht die Rückerstattung als Kofinanzierungsform ausdrücklich vor.
- Artikel 12 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist für Ziel 5a kein Erfordernis, eine Programmplanung abzuleiten.
- Die Vorgabe des Gipfels von Edinburgh, die Mittelbindungen für das Ziel 5a außerhalb der Region der Ziele 1 und 5b real nicht zu erhöhen, kann auch ohne Programmplanung, indikative Finanzpläne und Anträge nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 entsprochen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, nochmals mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Möglichkeit der Rückerstattung in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen und geregelt wird, zumindest aber die Antragserfordernisse auf globale indikative Finanzdaten beschränkt bleiben. In der vorliegenden Fassung wird die Verordnung dem ausdrücklichen Verlangen der Mitgliedstaaten nach Vereinfachung der Verwaltungsverfahren nicht gerecht. Für Ziel-1-Gebiete ist die Förderung von 5a-Maßnahmen in das Programmplanungsverfahren nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 2052/88 integriert.

- EG
A
12. Die Ausweitung der bisher in Artikel 16 vorgesehenen Förderung lehnt der Bundesrat ab.

- EG
A
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der Verhandlungen sicherzustellen, daß mehrjährige Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1993, die über diesen Termin hinausreichen, auch in der kommenden Finanzperiode von der Gemeinschaft mitfinanziert werden.

Darüber hinaus müßte sichergestellt sein, daß auch in Gebieten außerhalb von Ziel 1 und 5b im Rahmen von Ziel 5a neue Maßnahmen mitfinanziert werden können.

Der Katalog von Vorschriften in Artikel 31 (neu) muß durch die Hopfenmarktordnung-Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ergänzt werden.

- EG
A 14. Der Bundesrat stellt fest, daß bei der Rückerstattung als Interventionsform nach Abweichungsgrad differenzierte, komplizierte administrative Anpassungsverfahren für die Finanzpläne nicht erforderlich sind.

Im Falle der Einforderung von Finanzplänen durch die Kommission sollte zumindest erreicht werden, daß sich diese nur auf globale Ansätze beschränken.

- EG
A 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen zu bewirken, daß die Beteiligung und Bewertung wie in Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung 4253/88 vorgesehen, in diesem Bereich nicht gilt. Aus der Erkenntnis der Handhabung der Begleitungs- und Bewertungsmaßnahmen für die übrigen Ziele steht zu befürchten, daß die EG-Kommission auch für diese Maßnahme ein umfangreiches Begleitungs- und Bewertungsverfahren durchführen will. Bisher sind die hier enthaltenen Fördermaßnahmen auch ohne ein derartiges umfangreiches Verfahren erfolgreich durchgeführt worden.

- EG
A 16. Die analog zur Beihilferegelung im Bereich der Rindermarktordnung vorgeschlagene Besatzdichteregelung als Förderausschlußgrenze bei einzelbetrieblichen Investitionen ist sachfremd und sollte daher ersatzlos gestrichen werden, zumindest aber sollten Umweltinvestitionen von dieser Begrenzung freigestellt sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Klarstellung bezüglich der Ergänzung in Artikel 6 Abs. 1 erster Anstrich herbeizuführen.

- EG
A 17. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für die weitere Fortentwicklung der Verordnung 2328/91 folgende Gesichtspunkte einzubringen:

- Der Vorschlag der Kommission schließt eine Förderung von Investitionen im Bereich der Schweineproduktion, die eine Vergrößerung der Zahl der Plätze zur Folge haben, völlig aus. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine begrenzte Förderung betrieblicher Investitionen in der Schweineproduktion in Gebieten mit nachweislich starkem Kapazitätsabbau und geringem Selbstversorgungsgrad wieder möglich sein sollte; dies auch, um umweltpolitisch unerwünschten Konzentrationen entgegenzuwirken.
- Die in Absatz 3 von Artikel 6 festgelegte Begrenzung der Anzahl der Milchkühe pro Betrieb sollte deutlich heraufgesetzt werden. Als Folge dessen ist in Artikel 9 die Höchstgrenze für Kooperationen entsprechend anzupassen.
Die förderfähigen Investitionsobergrenzen je Arbeitskraft und Betrieb sollten heraufgesetzt werden, um der Kostenentwicklung und der wachsenden Dimension der Investitionen gerecht zu werden.
- In Artikel 12 Ziffer 2 sollte die vorgesehene 25%ige Absenkung der Förderbeträge gestrichen werden.
- Artikel 19 Ziffer 1 Buchstabe a letzter Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Änderung der Verordnung (EWG) 866/90

- EG
A 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß regionsbezogene Programmplanungsdokumente, die sich auf globale Finanzansätze beschränken, von der Kommission anerkannt werden, um Genehmigungsverfahren für Mittelverschiebungen zwischen den Sektoren bzw. den prioritären Schwerpunkten des Förderkonzeptes zu vermeiden.
- Die neuen Länder haben bereits Pläne für Ziel 1 vorgelegt. Sollten die Auswahlkriterien der Kommission dies nicht voll abdecken, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung, hierfür Ausnahmeregelungen durchzusetzen.
- EG
A 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 sich in verfahrensmäßiger Hinsicht auf die Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 bezieht. Die im Rahmen der Verordnung 867/90 zuschufähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse müssen bei der Aufstellung der Regionalpläne nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 (neu) für die Jahre 1994 bis 1999 zu gleichen Bedingungen einbezogen werden.
- EG
A 20. Für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) 866/90 genannten Pläne darf der 30. September 1994 nicht als Ausschlußfrist gelten.
- In Artikel 6 der bisherigen Verordnung 866/90 war die Möglichkeit von Anpassungen innerhalb der Pläne vorgesehen.
- Die Ausdehnung des Zeitraumes der Programmplanung auf 6 Jahre macht dies um so mehr erforderlich.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, den bisherigen Artikel 6 inhaltlich in der Neufassung wieder zu verankern.
- EG
A 21. Der Änderungsvorschlag zur Verordnung (EWG) Nr. 866/90 wäre dahingehend zu ändern, daß in Artikel 16 Abs. 3 die alte Formulierung wieder eingebracht wird, d. h., daß der Mitgliedstaat seinen Anteil spätestens bei der Genehmigung des operationellen Programmes bindet. Ferner sollte in Artikel 13 auch wieder die alte Fassung des dritten Anstrichs, der hier gestrichen werden soll, wieder eingefügt werden, damit könnten Firmen sechs Monate vor Genehmigung durch die EG-Kommission mit der Maßnahme beginnen, ohne die Beteiligung durch die EG zu verlieren.
- EG
A 22. Der Bundesrat stellt fest, daß die Verfahren zur Beteiligung von Umweltbehörden bei der Erstellung von Plänen und Programmen in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

Änderung der Verordnung (EWG) 1360/78 und der Verordnung (EWG) 1035/72

- EG
A 23. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Neufassung der Verordnung (EWG) 1360/78 und der Verordnung (EWG) 1035/72.

B

24. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

C

Der Finanzausschuß
hat von einer Empfehlung abgesehen.